

ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES  
(QUALITÄTSENTWICKLUNG AN DEN GEMEINDLICHEN SCHULEN /  
EINFÜHRUNG DES KINDERGARTENOBBLIGATORIUMS)

ANTRAG VON EUSEBIUS SPESCHA UND MARGRIT LANDTWING ZUR 2. LESUNG

VOM 7. MÄRZ 2007

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Eusebius Spescha, Zug, und Margrit Landtwing, Cham, zur 2. Lesung der Änderung des Schulgesetzes (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen / Einführung des Kindergartenobligatoriums) folgenden **Antrag**:

§ 33 Absatz 4

Bei der besonderen Förderung innerhalb der Regelklasse **unterstützt eine Lehrperson mit der erforderlichen Qualifikation** den Unterricht.

**Begründung:**

In der ersten Lesung wurde der Antrag gestellt, bei § 33 Absatz 4 eine Kann-Formulierung einzusetzen. Begründet wurde dies damit, dass nicht in jedem Fall ein schulischer Heilpädagoge oder eine schulische Heilpädagogin für die besondere Förderung notwendig seien.

Diese Feststellung ist sicher richtig. Mit der Kann-Formulierung wird aber daran nichts geändert, sondern die besondere Förderung relativiert. Dies kann aber nicht die Absicht des Kantonsrates sein, nachdem ja die Grundsätze der besonderen Förderung bisher nie bestritten wurden. Ohne zusätzliche Unterstützung ist aber eine besondere Förderung illusorisch.

Wir stellen deshalb den Antrag, zur alten Formulierung „unterstützt“ zurückzukehren und „der schulische Heilpädagoge“ durch die offene Formulierung „eine Lehrperson mit der erforderlichen Qualifikation“ zu ersetzen. Sollte den Juristinnen und Juristen der Direktion für Bildung und Kultur noch ein besserer Begriff einfallen, so sind wir gerne bereit, unseren Antrag zugunsten dieser Formulierung zurückzuziehen.